

Gemeinde Gschwend
Ostalbkreis

Der Gemeinderat der Gemeinde Gschwend hat am 23.01.2023 folgende Entgeltordnung beschlossen:

Entgeltordnung
für die Benutzung der gemeindlichen
Einrichtungen in der Gemeinde Gschwend

§ 1
Erhebungsgrundsatz

(1) Die Gemeinde Gschwend erhebt zur teilweisen Deckung des entstehenden Aufwands für den Betrieb folgender gemeindeeigener Einrichtungen Benutzungsentgelte nach Maßgabe dieser Entgeltordnung:

- a) Grundschule-Gschwend (Heinrich-Prescher-Schule)
- b) Feuerwehrmagazin Gschwend
- c) Kinderreich Buschberg
- d) Grundschule Frickenhofen
- e) Friedrich Freiherr von Schmidt-Haus
- f) Ehemaliges Schul- und Rathaus Horlachen
- g) Ehemaliger Bauhof
- h) Mehrzweckgebäude am Badsee

(2) Vorgenannte Einrichtungen gelten dabei als öffentliche Einrichtungen im Sinne von § 10 Absatz 2 GemO. Das Nähere über die Benutzung dieser Einrichtungen ist in der Satzung über die Benutzung von öffentlichen Einrichtungen der Gemeinde Gschwend geregelt.

§ 2
Gegenstand der Entgeltpflicht

(1) Die Entgelte werden für die Benutzung der in § 1 dieser Entgeltordnung aufgeführten gemeindeeigenen Einrichtungen erhoben.

(2) Bestehende Verträge über Nutzungsrechte bleiben unberührt.

§ 3
Entgeltschuldner

(1) Zur Zahlung der Entgelte sind der Veranstalter, der Antragsteller und der tatsächliche Benutzer der Einrichtung verpflichtet.

(2) Mehrere Entgeltschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 4 Auskunftspflicht

Der Entgeltschuldner ist verpflichtet, die zur Feststellung der Entgelte erforderlichen Angaben wahrheitsgemäß und vollständig zu machen.

§ 5 Entstehung und Fälligkeit der Entgeltschuld

- (1) Die Entgeltschuld für Einzelnutzungen entsteht mit Erteilung der Nutzungszusage durch die Gemeindeverwaltung. Die Entgelte werden zwei Wochen nach Rechnungsstellung zur Zahlung fällig.
- (2) Die Entgeltschuld für fortlaufende Nutzungen (z.B. Kurse) entsteht mit der Erteilung der Nutzungszusage der Gemeindeverwaltung anlässlich der Erstellung eines Belegungsplanes. Diese Entgelte werden nachträglich zur Zahlung fällig.
- (3) Die Entgelte sind kostenfrei an die Gemeindekasse Gschwend zu bezahlen. Bei Zahlungsverzug werden die gesetzlichen Verzugszinsen erhoben.

§ 6 Entgelthöhe, Nutzungsdauer

- (1) Es werden privatrechtliche Entgelte nach dem beigefügten Entgeltverzeichnis erhoben. Das Entgeltverzeichnis ist Bestandteil dieser Entgeltordnung.
- (2) Die Entscheidung über die Zuordnung einzelner Nutzungen/Veranstaltungen zu den einzelnen Entgeltsätzen trifft im Zweifelsfall die Gemeinde. Bei Nutzungen/Veranstaltungen, die unter mehrere Entgeltsätze fallen, wird das höhere Entgelt erhoben.
- (3) Aufwendungen der Gemeinde zugunsten des Veranstalters, für die im Entgeltverzeichnis kein Entgelt festgelegt ist und die auch nicht pauschal mit abgegolten sind, sowie den durch die Nutzung bedingten Reinigungsbedarf, der über den gewöhnlichen Umfang hinausgeht, werden nach den tatsächlichen Kosten mit dem Entgeltschuldner abgerechnet. Notwendigkeit und Umfang legt der Hausmeister oder der sonst hierfür Beauftragte der Gemeinde auf Grund allgemeiner Reinigungsmaßstäbe fest.

Die Entsorgung von Abfällen (Wertstoffe, Restmüll) ist Sache des Veranstalters. Sofern Abfälle nicht vom Veranstalter entsorgt werden, werden die anfallenden Kosten für die Entsorgung dem Entgeltschuldner in Rechnung gestellt.

- (4) Bei Entgeltfestsetzungen, die sich nach Stunden bemessen, wird die Zeit zwischen der Öffnung und dem Verlassen der Einrichtung durch den Veranstalter, seine Mitglieder/Helfer und seine Besucher berücksichtigt.

Zeiten für Auf- und Abbau werden bei der Entgeltfestsetzung ebenfalls berücksichtigt.

- (5) Die Entgelte für fortlaufende Nutzung werden aus Vereinfachungsgründen pauschal als Jahresentgelt erhoben. Die Pauschale wird auf der Grundlage des Dauerbelegungsplanes ermittelt. Eine Neuberechnung der Pauschale ist vorzunehmen, wenn sich die Belegung auf Dauer wesentlich ändert. Vorübergehende und unwesentliche Änderungen bleiben außer Betracht.

- (6) Bei erfolgter Renovierung/Ausstattung der Räume durch und auf Kosten des Nutzers wird im Einzelfall das Entgelt festgelegt (Neuabschluss eines Vertrags).

§ 7
Entgeltbefreiungen

- (1) Die Einrichtungen werden der Grund- und Hauptschule Gschwend (Heinrich-Prescher-Schule), der Grundschule Frickenhofen und den örtlichen Kindergärten unentgeltlich zur Verfügung gestellt.
- (2) Der Bürgermeister ist ermächtigt, Nutzungen im Einzelfall ganz oder teilweise aus der Entgeltpflicht herauszunehmen. Dies kann insbesondere sein, wenn besondere soziale Gründe vorliegen oder wenn die Veranstaltung der Förderung der Jugend dient.
- (3) Veranstaltungen, die der überörtlichen Repräsentation der Gemeinde dienen oder die im weiteren Sinne der Aufgabenerfüllung der Gemeinde zuzurechnen sind, können im Einzelfall durch den Bürgermeister ganz oder teilweise aus der Entgeltpflicht herausgenommen werden.

§ 8
Brandwache, Sanitätsdienst, Garderobe

- (1) Die Kosten für den Einsatz der Freiwilligen Feuerwehr bei den Veranstaltungen für den Feuersicherheitswachdienst (Brandwache), für Verkehrslenkungsmaßnahmen und andere vom Veranstalter angeforderte Aufgaben werden nach den jeweiligen satzungsrechtlich festgesetzten Sätzen gesondert abgerechnet.
- (2) Erforderlicher Sanitätsdienst ist vom Veranstalter mit der jeweiligen Rettungsorganisation direkt abzurechnen.
- (3) Eine von der Gemeinde beaufsichtigte Garderobeneinrichtung besteht nicht. Die Benutzung der vorhandenen Kleiderabgabe ist unentgeltlich und auf eigenes Risiko des Veranstalters möglich. Die Gemeinde übernimmt für abhanden gekommene Kleidungsstücke und andere Gegenstände keine Haftung.

§ 9
Haftung

Der Veranstalter haftet nach Maßgabe der Regelungen in der Satzung über die Benutzung von öffentlichen Einrichtungen der Gemeinde Gschwend für Schäden.
Erforderliche Reparaturen veranlasst die Gemeinde und stellt sie dem Veranstalter in Rechnung. Die Fälligkeit der Forderungen bemisst sich nach § 5 Absatz 1.

§ 10
Ausfall bzw. Nichtdurchführung einer Veranstaltung

- (1) Führt der Veranstalter aus einem von der Gemeinde nicht zu vertretenden Grund eine genehmigte Veranstaltung nicht durch, sind das Nutzungsentgelt und die schon angefallenen Unkosten der Gemeinde in voller Höhe zu entrichten.

Von der Erhebung kann abgesehen werden, wenn der Veranstalter den Ausfall nicht zu vertreten hat und der Gemeindeverwaltung spätestens zwei Wochen vor dem Veranstaltungstermin Mitteilung gemacht hat oder wenn die Räumlichkeiten zum geplanten Veranstaltungstermin noch für eine andere Veranstaltung vergeben werden konnten. Die Geltendmachung weiteren Schadenersatzes bleibt vorbehalten.

- (2) Findet eine genehmigte Veranstaltung nicht statt, wird eine pauschale Entschädigung für den Verwaltungsaufwand in Höhe von 50,-- € vom Veranstalter erhoben. Die Fälligkeit der Forderung bemisst sich nach § 5 Absatz 1.

§ 11

Kaution, Entgeltvorschuss

(1) Der Veranstalter hat auf Verlangen der Gemeinde einen Entgeltvorschuss in Höhe der voraussichtlich anfallenden Entgelte zu entrichten.

(2) Der Veranstalter hat auf Verlangen der Gemeinde eine Kaution zu entrichten. Diese kann bis zu einem Betrag in Höhe des vierfachen der voraussichtlichen Entgelthöhe festgesetzt werden.

Bei Veranstaltungen mit erhöhtem Schadenrisiko können der Gemeinderat oder die Gemeindeverwaltung eine höhere Kaution (bis zu 100.000 €) festsetzen.

(3) Entgeltvorschuss und Kaution werden mit Inaussichtstellung der Nutzungszusage durch die Gemeindeverwaltung zur Zahlung fällig.

(4) Im Falle der Anforderung einer Kaution und/oder eines Entgeltvorschusses wird die Überlassung der öffentlichen Einrichtung von der Gemeinde erst dann verbindlich zugesagt, wenn die festgesetzten Beträge bei der Gemeindekasse eingegangen sind.

(5) Die Kaution wird nach der Veranstaltung und der Begehung durch den Hausmeister oder einen anderen beauftragten Vertreter der Gemeinde zurückerstattet, sofern keine durch die Veranstaltung verursachten Schäden festgestellt wurden. Sofern Schäden festgestellt wurden, wird die Kaution zur Begleichung der Beseitigungskosten herangezogen.

§ 12

Inkrafttreten

Diese Entgeltordnung tritt am 01.02.2023 in Kraft. Gleichzeitig tritt die „Entgeltordnung für die Benutzung der gemeindlichen Einrichtungen in der Gemeinde Gschwend“ von 13.07.2009 außer Kraft.

Gschwend, den 23.01.2023

Christoph Hald
Bürgermeister